



Zentrale/GR22 – 7160.2

20.04.2016

Ergänzende Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) und anderer Gesetze vom 14.04.2016

Vorgang: E-Mail des BMAS (Projektgruppe Werkverträge) vom 15.04.2016

Vorbemerkung

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) ist gem. § 17 Abs. 1 AÜG mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt und hat in dieser Eigenschaft zu der am 16.11.2015 übersandten Fassung des Referentenentwurfs am 20.11.2015 ausführlich Stellung genommen. Dabei wurden die rechtlichen Änderungen im Hinblick auf die Umsetzbarkeit in der Verwaltungspraxis fokussiert.

Der Referentenentwurf vom 14.04.2016 hat Veränderungen u.a. zu den für die BA als Erlaubnisbehörde relevanten Themen Überlassungshöchstdauer und Equal Pay erfahren. Nur zu diesen Punkten wird ergänzend Stellung genommen.

1. Überlassungshöchstdauer - Nummer 1 d)

Der vorliegende Entwurf hält an einer Überlassungshöchstdauer von 18 Monaten fest. Die Abweichungsmöglichkeiten werden unter gewissen Voraussetzungen auf nicht tarifgebundene Entleiher ausgeweitet. Damit wird dieser neue Prüfungsgegenstand komplexer. Der prognostizierte administrative Mehraufwand erhöht sich.

2. Equal Pay nach 9 bzw. 15 Monaten - Nummer 3

Der Entwurf sieht weiterhin das im Koalitionsvertrag vereinbarte Equal Pay nach 9 Monaten vor. Werden Branchenzuschlagstarifverträge angewandt, kann nunmehr für bis zu 15 Monate (statt bisher 12 Monate) vom Equal Pay abgewichen werden, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Diese Änderung hat keine nennenswerte Auswirkung auf die Prüfpraxis.